

Ausführungsbestimmung zu § 63 Absatz 1 der Versorgungsordnung (VO)

*(in der Fassung der Zwölften Änderung der Versorgungsordnung – VO)
Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.02.2017*

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen	1
2. Erläuterung der Bestimmung	2
2.1 Bestimmung § 63 Abs. 1 VO	
2.2 Bestimmung § 55 Abs. 1 VO	
2.3 Bestimmung § 55 Abs. 2 VO	
2.4 Bestimmung § 56 Abs. 1 VO	
2.5 Bestimmung § 56 Abs. 2 VO	
2.6 Bestimmung § 53 VO	
3. Festlegung der Höhe des Sanierungsgeldes	3
4. Bestimmung § 63 Absätze 2 – 5 VO	4
Anhang zu den Ausführungsbestimmungen	5-6

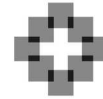
1. Vorbemerkungen:

Die Zusatzversorgungskasse hat zum 01.01.2002 sowohl ihre Versorgungszusage von dem System einer Gesamtversorgung (geschlossen zum 31.12.2000, unter Anwendung des Übergangsrecht bis zum 31.12.2001) auf das Punktemodell als auch das Finanzierungssystem von einer Umlagefinanzierung auf eine Kapitaldeckung umgestellt.

Die Umstellung des Versorgungssystems hat die Kasse erstmals in die Lage versetzt, die auf ihr lastenden gesamten Verpflichtungen, bestehend aus Anwartschaften und Ansprüchen, zu ermitteln. Die gesamten Verpflichtungen wurden über §§ 30 ff ATV-K (§§ 69 ff VO) als Startgutschriften oder bereits zum 31.12.2001 bestehenden Rentenzahlungen, entsprechend der Grundlagen des ATV-K als Rente oder als Versorgungspunkte in das Punktemodell transferiert.

Das sich aus den Verhandlungen zum Altersvorsorgeplan (AVP) - vgl. Ziffer 4.4 des AVP und aufgenommen in § 18 ATV-K – ergebende Ziel einer Kapitaldeckung (vgl. Kommentar Kiefer/Langenbrinck/Kulok Ziffer 1), haben die Kirchlichen Zusatzversorgungskassen zum 01.01.2002 durch die Umstellung der Finanzierung auf das Trennmodell gem. § 18 Abs. 2 und 3 ATV-K (vgl. auch § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 EStG und BMF-Schreiben vom 07. November 2008) vollzogen. Dieses Modell berechnete die Kasse die im Rahmen des AVP definierten nicht steuerbaren Sanierungsgelder, deren Einführung ursprünglich nicht zur Minderung steuerbarer Einnahmen führen sollte (vgl. dazu ATV-K Kommentar Kiefer/Langenbrinck/Kulok zu § 17 Erl. 3), als Finanzierungsinstrument einzuführen. Die Nutzung des „Finanzierungsinstruments der nicht steuerbaren Sanierungsgelder“ wurde erst 2005 gerichtlich entschieden - vgl. BFH-Urteil vom 14. September 2005, Az.: VI R 32/04 – und im Anschluss in § 19 EStG aufgenommen.

Die sich aus den Grundlagen der Tarifverhandlungen zum AVP Ziffer 1.4 und 4.4 und im Ergebnis des ATV-K ergebende Rechtsprechung zum Sanierungsgeld scheint dem Ziel der Tarifvertragsparteien der Erreichung einer Kapitaldeckung zuwider zu laufen bzw. diesen im AVP verankerten Grundgedanken völlig unberücksichtigt zu lassen.



2. Erläuterung der Bestimmung:

Satzungsbestimmung (VO) – Ermittlung der Höhe des Sanierungsgeldes:

2.1 Wortlaut:

„§ 63 Sanierungsgeld

(1) Die Kasse kann ein Sanierungsgeld zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S erheben.“

2.2 Gemäß **§ 55 Absatz 1 VO** werden drei getrennte Abrechnungsverbände

- a) Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31.12.2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen Abrechnungsverband P (AV **P**),
- b) freiwillige Versicherung ab 01.01.2002 Abrechnungsverband F (AV **F**) und
- c) Anwartschaften und Ansprüche bis 31.12.2001 und alle übrigen Abrechnungsverband S (AV **S**)

geführt.

2.3 Gemäß **§ 55 Abs. 2 VO** werden für jeden Abrechnungsverband Ein- und Ausgaben sowie Kapitalerträge gesondert (vgl. auch Trennmodell § 18 Abs. 2 und 3 ATV-K) verwaltet.

2.4 **§ 56 Abs. 1 VO** bestimmt, dass für alle Verbände gemäß § 55 Abs. 1 VO eine eigene Deckungsrückstellung (Bilanzposition Passiva B. I.) in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt werden.

2.5 **§ 56 Abs. 2 VO** verweist im Hinblick auf die Rechnungsgrundlagen auf den **versicherungstechnischen Geschäftsplan**, der folgende versicherungsmathematische Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung¹ enthält:

a) **Biometrie**

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck verwendet. Das Schlussalter z beträgt 65 Jahre (Regelaltersgrenze gem. SGB VI zur Zeit der Entwicklung der Altersfaktoren im Jahr 2001).

b) **Rechnungszins**

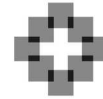
Der Rechnungszins beträgt 3,25 % für die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und 5,25 % für die Zeit ab Eintritt des Versorgungsfalles. Der Zinssatz von 5,25 % berücksichtigt bereits die ab Eintritt des Versorgungsfalles vorgesehene Dynamisierung der Renten um 1 % jährlich. Demnach müsste sich ab Eintritt des Versorgungsfalles eine erforderliche Mindest-/Verzinsung von insgesamt 6,3 % ergeben.

c) **Gesonderte Deckungsrückstellung Biometrie und Zins (Passiva B. II.)**

Die Projektivität wird als Teil einer gesondert ausgewiesenen Rückstellung für Biometrie und Zins berücksichtigt.

Die Teil-Rückstellung für Biometrie ist die positive Differenz zwischen der Brutto-Deckungsrückstellung 2. Ordnung, bezogen auf die gesetzliche Regelaltersgrenze (ab 01.01.2008 geltendem Recht), und der tarifvertraglich ermittelten Brutto-Deckungsrückstellung (Rentenbeginn 65). Die Rechnungsgrund-

¹ jährlich durch den verantwortlichen Aktuar unter der Bilanz bestätigt, entspricht TGL



lagen 2. Ordnung ergeben sich durch Anpassung der Grundwahrscheinlichkeiten der RT2005G mittels einzelner Faktoren.

d) **Zins**

Der technische Geschäftsplan sieht die allgemeine Bildung einer Teilrückstellung zur Stärkung der Rechnungsgrundlage Zins vor. Diese wird im Abrechnungsverband S derzeit aber nicht gebildet, da sich auch ohne diese zusätzliche Rückstellung ein hoher Fehlbetrag ergibt. Das Fehlen einer zusätzlichen Rückstellung wird im Geschäftsbericht und im Aktuarsbericht als Risiko ausgewiesen.

2.6 **§ 53 Kassenvermögen**

Gemäß § 53 Abs. 3 VO wird das (gem. § 55 Abs. 1 VO) jeweilige Vermögen entsprechend der Bewertungsvorschriften des HGB² bewertet. Die Kasse hat jährlich einen Jahresabschluss mit einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz aufzustellen, in der dann die Deckungsrückstellung dem Vermögen gegenübergestellt wird.

Ergibt sich aus dieser Bilanz/Teilbilanz ein **Fehlbetrag** – betrachtet wurde hier nur § 55 Abs. 1 Buchst. c VO (Abrechnungsverband S) – kann die Kasse gem. § 63 Abs. 1 VO ein Sanierungsgeld erheben.

3. Festlegung der Höhe des Sanierungsgeldes:

Der Verantwortliche Aktuar legt dem Verwaltungsrat jährlich seine Beschlussempfehlung (vgl. § 6 Buchst. g VO) – incl. der Rückstellung für Biometrie (vgl. wie vor Passiva B. II.), die nur eine Teilmenge des Fehlbetrages (vgl. Bilanz Aktiva F.) ausmacht – zur Finanzierung des bilanziellen Fehlbetrages vor (vgl. § 63 Abs. 1 VO).

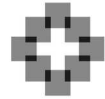
Die jeweilige Höhe des Sanierungsgeldes bemisst sich dabei an dem **tatsächlichen** jährlichen bilanziellen Fehlbetrag (Bilanzposition Aktiva F.; vgl. § 63 Abs. 1 VO) und einer vom Gewährleistungsträger (§ 6 Abs. 1 der Rechtsverordnung) und der Synode festgelegten Finanzierungsdauer unter Fortschreibung der Aktiva mit einem Zinsszenario, welches sich an dem im Geschäftsjahr tatsächlich erwirtschafteten Zins anlehnt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Satz 1 Buchst. g VO erfordern deshalb auch gem. § 8 Abs. 3 der Rechtsverordnung die Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Aufgrund der jährlich festzustellenden Jahresabschlüsse (§ 53 Abs. 3 VO), für die keine endgültigen Prognosen, (z. B. wg. der schwankenden Entwicklungen am Kapitalmarkt oder der Neuberechnung der Startgutschriften für den Personenkreis der rentenfernen Versicherten) vorhersehbar sind, wird das Sanierungsgeld auch immer nur jährlich – aufgrund der dann zu bewertenden tatsächlichen Bilanzdaten zum Bilanzstichtag 31.12. – neu ermittelt.

Das hat auch das **BMF** mit Schreiben vom 07. November 2008, in dem es die Ausfinanzierung als spätesten Zeitpunkt, an den „letzten in Rente“ gehenden Anwärter als Indiz gekoppelt hat, anerkannt.

² Jährlich geprüft und testiert durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte



4. § 63 Absätze 2 – 5 VO

entsprechen gemäß den Urteilen/Entscheidungen des

- **LG Dortmund**, 2 O 129/14, vom 12.11.2015, Seite 5, 2. Absatz,
- **BGH, IV ZR 76/09**, vom 20.07.2011, Rn. 49,
- **BGH, IV ZR 110/10**, vom 05.12.2012, Rn. 19,

einer tarifrechtlichen Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien (§ 17 ATV-K vom 01.03.2002, Ziffer 4.1 und 4.3 des AVP 2001). Danach ist die Satzungsbestimmung einer Inhaltskontrolle nach den AGB-rechtlichen Maßstäben des BGB entzogen.

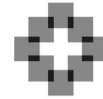
Satzungstext § 63 Absätze 2-5 VO:

(2) Das von den Mitgliedern zu entrichtende Sanierungsgeld beläuft sich je Kalenderjahr auf den vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzten Vomhundertsatz der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der jeweiligen Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S, mindestens jedoch des Entgelts für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung zuzüglich des fünffachen der dem Abrechnungsverband S zuzuordnenden Renten mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2002.

(3) Auf das einzelne Mitglied entfällt der Teil der Gesamtsumme des jährlichen Sanierungsgeldes, der dem Verhältnis der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltes seiner Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S, mindestens die Entgeltsumme für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung, zur Summe des jeweils höheren Betrages aller Mitglieder entspricht.

(4) Als Pflichtversicherte/r im Abrechnungsverband S gilt jeder/jede Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Leistungen, die aus dem Abrechnungsverband S zu erbringen sind.

(5) ¹Das Sanierungsgeld wird für das laufende Kalenderjahr nach Abschluss (oder auf der Basis) der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. ²Nach Zustellung der Entscheidung ist das Sanierungsgeld in zwölf monatlichen Teilbeträgen laufend zu entrichten. ³Bis zum Eingang der Entscheidung ist ein Abschlag in gleicher Höhe wie der für den Monat Dezember des Vorjahres entrichtete Teilbetrag zum Ende des jeweiligen Monats fällig. ⁴Der sich ergebende Unterschiedsbetrag der Abschlagszahlungen zu den sich nach der Entscheidung ergebenden tatsächlichen Teilbeträgen ist im Monat der Entscheidung fällig. ⁵§ 65 Satz 3 VO gilt entsprechend.



Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zu § 63 Abs. 1 VO

Ergebnis der Entwicklung aus dem AVP:

Eine tarifrechtliche Grundentscheidung zur Höhe des Sanierungsgeldes - hat es in Anknüpfung an bestehende Umlagesätze - nur wegen der gesehenen Gefahr der Umwidmung von steuerpflichtigen Umlagen in nicht steuerbare Sanierungsgelder gegeben (§ 17 ATV Kommentar Erl. 3 Kiefer/Langenbrinck/Kulok). Eine tatsächliche Bemessung der Höhe nach war zum damaligen Zeitpunkt im Rahmen der Tarifverhandlungen nicht möglich, weil es – aufgrund der tarifpolitischen Entscheidung im Altersvorsorgeplan (AVP) Ziffer 4.1, „jede Kasse regelt ihre Finanzierung selbst“, zu den unterschiedlichsten Modellen führte, die sich schon allein aus den individuellen Ausfinanzierungsgraden ergaben. Die Rechtmäßigkeit der nicht steuerbaren Sanierungsgelder wurde erst später sowohl über die Entscheidung des BFH vom 14.09.2005 – VI R 32/04 und dann im Anschluss seit 2008 in § 19 EStG aufgenommen.

Auszug bisher ergangener Rechtsprechung:

BGH, IV ZR 110/10, vom 05.12.2012 (KZVK Köln)

Die Einführung des Sanierungsgeldes durch § 63..... „übernehmen tarifrechtliche Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien § 17 ATV-K“..... (RnZ 19).

RnZ 19: „Keine Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien besteht indessen zur konkreten Höhe des Sanierungsgeldes, weil der ATV-K und der AVP 2001 insoweit keine Regelung für die Klägerin treffen.“

RnZ 22: § 63 überlässt die Bestimmung der Höhe des Sanierungsgeldes allein der Klägerin – und dort konkret dem Verwaltungsrat (VWR). Die Leistungsbestimmung zum Sanierungsgeld hat er nach billigem Ermessen zu treffen. Aufgrund der Berücksichtigung von allen beitragsfreien Versicherungen mit und ohne erfüllte Wartezeit (RnZ 29) sowie von sozialen Komponenten (RnZ 30) für die Ermittlung der Deckungsrückstellung, nicht entsprechend dem technischen Geschäftsplan, war die Grundlage einer ermessensfehlerfreien Entscheidung des VWR nicht gegeben. Der Beschluss des VWR war daher unwirksam.

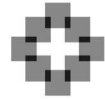
Dazu auch Landgericht (LG) Dortmund, AZ: 2 O 129/14 vom 12.11.2015, Seite 5, 2. Absatz:

„Für die Bemessung der Höhe des Sanierungsgeldes fehlt es hingegen an einer entsprechenden tarifvertraglichen Regelung. Damit steht der ATV-K einer gerichtlichen Prüfung nicht entgegen.“

Fazit zu der ergangenen Rechtsprechung:

Die bisherige BGH-Rechtsprechung behandelt kassenindividuelle Entwicklungen in der jeweiligen Beschlussfassung zur Höhe des Sanierungsgeldes. Die Grundlage dazu fußte in der Ermittlung der Deckungsrückstellung, die nicht den versicherungsmathematischen Grundlagen des technischen Geschäftsplans entsprach. Das führte lt. den vorliegenden Urteilen zu einer falschen/zu hohen Deckungslücke. Damit konnte eine ermessensfehlerfreie Entscheidung – nach billigem Ermessen - zur Höhe des Sanierungsgeldes durch den Verwaltungsrat nicht getroffen werden. Aufgrund dieses Tatbestands war der Beschluss in Köln unwirksam.

Eine Übertragbarkeit dieser Tatbestände auf alle Kassen und damit die jeweiligen Entscheidungen der Verwaltungsräte in andere Kassenbereiche, ist auch aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten und Entwicklungen wohl nicht sachgerecht.



Zusatzversorgungskasse

Die jährliche Beschlussfassung zur Höhe der Sanierungsgelder in unserem Kassenbereich, wobei jährlich testierte Jahresabschlüsse die Berechnungsbasis bilden, hat indes eine andere Ausgangslage.

Die Bewertung, ob die dem Verwaltungsrat obliegende Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. 315 BGB erfolgte oder nicht, wäre dann im Einzelfall gerichtlich vorzunehmen. Eine Tatbestandsübernahme ohne gerichtliche Prüfung des Einzelfalles, ist nicht sachgerecht.